

Richtlinie über Veranstaltungen im Wald

vom 16. Dezember 2013

Die Abteilung Wald und Natur, die Jagdverwaltung und die Fachstelle Natur- und Landschaftsschutz, gestützt auf Art. 8 Abs. 4 der Verordnung zum kantonalen Waldgesetz (bGS 931.11) erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Die Richtlinie Veranstaltungen im Wald bezweckt:

- Die Erhaltung und Förderung der Lebensräume von Pflanzen und wildlebenden Tieren des Waldes.
- Die Einschränkung von Schäden bei der Durchführung von Veranstaltungen im Wald.
- Die Verminderung von Störungen der wildlebenden Tiere und die Erhaltung gefährdeter Arten.

Art. 2 Störungen und Schäden

Die Durchführung von Veranstaltungen im Wald soll kontrolliert erfolgen, um Schäden einzuschränken, Störungen zu vermindern und ruhige Zonen für gefährdete und empfindliche wildlebende Tiere zu schaffen. Aus diesem Grund bedürfen störende Veranstaltungen im Sinne von Art. 14 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG, SR 921.0) einer Bewilligung. In der kantonalen Waldgesetzgebung ist die Bewilligungspflicht von Veranstaltungen festgehalten.

Art. 3 Nicht bewilligungsfähige Veranstaltungen

Als nicht bewilligungsfähig und somit verboten gelten:

- Veranstaltungen mit Motorfahrzeugen und E-Bikes auf Waldstrassen und im übrigen Wald.
- Das Reiten oder Fahren im Wald, ausserhalb von befestigten oder besonders signalisierten Wegen.
- Veranstaltungen mit Waffen oder Scheinwaffen, die Schäden an Pflanzen und Tieren oder Personenschäden verursachen können (Bogenschiessen, Paintball, Airsoftguns etc.).

Art. 4 Bewilligungspflichtige Veranstaltungen

¹⁾ Als bewilligungspflichtig gelten alle Veranstaltungen, welche aufgrund ihrer Art und Grösse sowie des Zeitpunktes ihrer Durchführung den Lebensraum Wald mit seinen Pflanzen und wildlebenden Tieren schädigen oder stören können. Störende Einwirkungen können auch ausserhalb des Waldes entstehen, zum Beispiel in Waldlichtungen.

²⁾ Als bewilligungspflichtig gelten insbesondere:

- Alle Wettkämpfe, Läufe und Spiele mit gesamthaft mehr als fünfzig Teilnehmern und Zuschauern,
- alle anderen Anlässe im Wald ausserhalb befestigter oder besonders bezeichneter Wege, welche Schäden oder Störungen verursachen können (z.B. Lager, Cross-Country-Veranstaltungen etc.), unabhängig der Teilnehmerzahl.
- Festanlässe, welche Schäden oder Störungen verursachen können (z.B. Waldfeste, kulturelle Veranstaltungen, Spielanlässe).

- Geführte Touren, ausserhalb markierter Wege und Routen welche Schäden oder Störungen verursachen können (z.B. Bachwanderungen, Eisfallklettern, Schneeschuhlaufen, Skitouren).
- Anlässe ausserhalb des Siedlungsgebietes und in Waldlichtungen mit grossen Schall- oder Lichtemissionen (z.B. Disco, Open Air, Technoparty).
- Das Einrichten von elektrischen Anlagen und Notstromgruppen.

Art. 5 Zeitliche Einschränkungen von Veranstaltungen

- 1) Während der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit der Bodenbrüter und der meisten Wildarten vom 1. Mai bis 15. Juli sind bewilligungspflichtige Veranstaltungen im Wald, ausserhalb befestigter Wege und permanenten Erholungsanlagen untersagt. Über Ausnahmen entscheidet die Abteilung Wald und Natur.
- 2) Zum Schutz gefährdeter Tierarten sind weitere zeitliche Einschränkungen möglich (z. B. während der Auerhuhnbalz).
- 3) Veranstaltungen im Sömmerungsgebiet während der Alpzeit und vor dem Schnittzeitpunkt für Streueflächen können nur im Rahmen einer umfassenden Interessensabwägung bewilligt werden.
- 4) Während der Jagdzeit, bzw. vom 1. September bis 30. November, sind Veranstaltungen im Wald zu beschränken. Dabei sollen aus Sicherheitsgründen die Jagdtage beachtet werden.

Art. 6 Örtliche Einschränkungen von Veranstaltungen

- 1) Geschützte Gebiete wie Naturschutzzonen, Jagdbanngebiete und Waldreservate sind zu meiden.
- 2) Für die Wildruhezone „südliches Appenzeller-Hinterland“ gilt zusätzlich die entsprechende Schutzverordnung.
- 3) Sensible Lebensräume wie Wildeinstandsgebiete und Verjüngungsflächen sind zu meiden. Jungwüchse und Dickungen dürfen nicht betreten werden.
- 4) Start- und Zielgebiet von Veranstaltungen sind so zu wählen, dass trotz einer Massierung von Personen keine untragbaren Schäden entstehen. Markierungen, Material und Abfälle sind unmittelbar nach der Veranstaltung zu entfernen.
- 5) Für Veranstaltungen in Wäldern mit den Vorrangfunktionen Schutz und biologische Vielfalt gelten erhöhte Anforderungen betreffend den Zeitpunkt der Durchführung und der genauen geografischen Lage der Veranstaltungen.

Art. 7 Weitere Bestimmungen

- 1) Einschränkungen der Zugänglichkeit, namentlich Einzäunungen sowie bestehende Fahr- und Reitverbote sind zu beachten. Waldstrassen dürfen nur zu forstlichen Zwecken mit Motorfahrzeugen befahren werden.
- 2) Weitere Bestimmungen und Schutzverordnungen (z.B. Quellschutzverordnungen) sind einzuhalten.

Art. 8 Auflagen

Bei Bedarf kann die Jagdverwaltung in Zusammenarbeit mit dem Forstdienst temporäre Sperrzonen ausscheiden, welche den wildlebenden Tieren während der Veranstaltung genügend Schutz und Rückzugsmöglichkeiten bieten.

Art. 9 Geocaching

Das Einrichten von Geocachen und ähnlichen Anlagen deren Standorte einem grossen Personenkreis zugänglich gemacht werden und damit zu einer Erhöhung der örtlichen Besucherfrequenz führen können, ist in Jungwüchsen und Dickungen, in Wildruhezonen, Wildeinstandsgebieten und empfindlichen Biotopen verboten. Sie können beim Auffinden von den Jagd- und Forstpolizeiorganen jederzeit entschädigungslos beseitigt werden.

II. Gesuchstellung – Bewilligung

Art. 10 Gesuch

¹⁾ Gesuche zur Bewilligung von bewilligungspflichtigen Veranstaltungen sind rechtzeitig, mindestens aber 30 Tage vor der Durchführung der geplanten Veranstaltung der Abteilung Wald und Natur zu unterbreiten.

Adresse: Abteilung Wald und Natur, Kasernenstrasse 17A, 9102 Herisau
Telefon / Fax: 071 353 67 71 / 071 353 67 76
E-Mail: wald.natur@ar.ch

²⁾ Für die Beurteilung der zu erwartenden Einwirkungen auf den Lebensraum Wald sind mindestens folgende Angaben erforderlich:

- Zeitpunkt der Durchführung;
- Route oder Gebiet bzw. Laufkonzept;
- zu erwartende Anzahl Personen (Teilnehmer und Zuschauer);
- Art der zu erwartenden Störungen oder Schäden (Intensität, Häufigkeit, Dauer, Regelmässigkeit zum Beispiel bei gewerbemässiger Durchführung, grosse Schall- oder Lichtemissionen).

Art. 11 Bewilligung

Die Abteilung Wald und Natur prüft die angemeldeten Veranstaltungen und entscheidet nach Rücksprache mit der Jagdverwaltung und der Fachstelle Natur- und Landschaftsschutz sowie allfälligen weiteren beteiligten Amtsstellen. Die Bewilligung für die Durchführung einer Veranstaltung kann mit Bedingungen oder Auflagen versehen werden. Die Abteilung Wald und Natur erlässt den Entscheid in Form einer rekursfähigen Verfügung und eröffnet diese der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller schriftlich.

III. Schlussbestimmungen

Art. 12 Verantwortlichkeiten

Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller ist entweder selber für die Veranstaltung und ihre Folgen verantwortlich oder bezeichnet aus dem eigenen Kreise für jeden Anlass eine verantwortliche Kontaktperson. Der Veranstalter haftet für allfällige Schäden.

Art. 13 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen haben eine Anzeige an die Staatsanwaltschaft zur Folge.

Art. 14 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Unterzeichnung des Oberförsters, des Jagdverwalters und des Leiters der Fachstelle Natur- und Landschaftsschutz in Kraft. Sie ersetzt die Richtlinie vom 30 November 1998.

Erlassen am: 16. Dezember 2013
Vom DVL genehmigt am: 7. Januar 2014

Rechtliche Grundlagen

ZGB (SR 210)	Art. 699	freies Betretungsrecht für Wald und Weide
Bundesgesetz über den Wald (SR 921.0)	Art. 14	Zugänglichkeit des Waldes, Bewilligung von grossen Veranstaltungen
Verordnung über den Wald (SR 921.01)	Art. 13 Abs. 4	Verbot von Veranstaltungen mit Motorfahrzeugen
Gesetz über den Wald (bGS 931.1)	Art. 11 Abs. 2 Art. 32	Bewilligungspflicht für Veranstaltungen im Wald, die insbesondere durch ihre Art und Grösse sowie den Zeitpunkt ihrer Durchführung den Lebensraum Wald beeinträchtigen Strafbestimmungen
Verordnung zum kantonalen Waldgesetz (bGS 931.11)	Art. 8 Art. 13	meldepflichtige Veranstaltungen, Entscheid, Koordinationsgespräche, gemeinsame Richtlinien übriger Verkehr (Reiten, nicht motorisierte Fahrzeuge, Viehtrieb)
Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (SR 922.0)	Art. 7 Abs. 4	Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel vor Störung
Gesetz über Jagd, Wild- und Vogelschutz (bGS 526.2)	Art. 19 Art. 20 Art. 23	Schutz vor Störungen Schutz der Lebensräume Strafbestimmungen
Verordnung über Jagd, Wild- und Vogelschutz (bGS 526.21)	Art. 36 Art. 37	Störungen des Lebensraumes, Wildruhezonen; Förderung der Lebensräume
Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (SR 451)	Art. 18	Schutz der einheimischen Pflanzen- und Tierwelt
Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (SR 451.1)	Art. 13	Schutz der einheimischen Pflanzen- und Tierwelt
Gesetz über die Raumplanung und das Baurecht (bGS 721.1)	Art. 80 Abs. 2 Art. 83	Naturschutzzonen
Kantonaler Waldplan vom 1. Januar 2013	Themenblatt E2 (S. 46)	Bewilligungspflichtige Anlässe
Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (bGS 143.1)	Art. 30ff	Rekurs